

#### **Artikel 1 — Allgemeines**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) finden Anwendung auf alle Angebote, Aufträge und/oder Verträge zwischen PRINS und Abnehmern über den Verkauf und die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung und Ausführung von Dienstleistungen. Änderungen oder Abweichungen von diesen AGB sind von PRINS schriftlich zu bestätigen und gelten nur für die betreffende Offerte/den betreffenden Auftrag/Vertrag.
- 1.2 Unter "Abnehmer" wird nachfolgend verstanden: jede (juristische) Person, an die PRINS Waren liefert und/oder Dienste erbringt, einschließlich deren Vertretern, Ermächtigten und Rechtsnachfolgern.
- 1.3 Eventuelle vom Abnehmer angewandte allgemeine Geschäftsbedingungen sind für PRINS nicht verbindlich, es sei denn, PRINS hat sich schriftlich damit einverstanden erklärt.
- 1.4 Wenn sich PRINS schriftlich mit der Anwendbarkeit einer oder mehrerer abweichenden Bedingungen einverstanden erklärt hat, bleiben diese AGB davon im Übrigen unberührt.

#### **Artikel 2 — Offerten- Vertrags- und Änderungsphase**

##### **Offertenphase**

- 2.1 Der Vergabe eines Auftrags geht in Anbetracht der Art der zu liefernden Waren in der Regel eine Untersuchungsphase voran. In dieser Phase wird PRINS anhand der vom Abnehmer zu erteilenden schriftlichen Daten untersuchen, ob und zu welchem (indikativen) Preis geliefert werden kann. Diese Untersuchungsphase wird durch das Unterbreiten einer vorläufigen Offerte vollendet. Bevor PRINS dem Abnehmer eine Offerte unterbreitet, wird der Abnehmer PRINS alle relevanten technischen Spezifikationen und Informationen, die für die ordnungsgemäße Durchführung und die Beurteilung der Produktqualität erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Bis zur Unterbreitung der vorläufigen Offerte können beide Parteien das Verhältnis ohne weitere Verpflichtungen und/oder gegenseitige Ansprüche einseitig beenden.
  - 2.2 Nach der Unterbreitung einer vorläufigen Offerte werden PRINS und der Abnehmer weiter verhandeln, so dass eine definitive Offerte unterbreitet werden kann. Ein daraus hervorgehender Vertrag tritt erst nach einer schriftlichen Bestätigung durch PRINS in Kraft.
- ##### **Vertrag**
- 2.3 PRINS wird einen vom Abnehmer vergebenen Auftrag als ein unwiderrufliches Angebot betrachten.
  - 2.4 PRINS ist gegenüber dem Abnehmer ausschließlich an einem an PRINS vergebenen Auftrag gebunden, wenn und sobald dieser Auftrag innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Lieferauftrags schriftlich von PRINS bestätigt wurde beziehungsweise wenn PRINS mit der Ausführung dieses Auftrags angefangen hat. PRINS behält sich ausdrücklich das Recht vor, das Lieferdatum näher zu bestimmen. Für Arbeiten / Lieferungen, für die nach ihrer Art und ihrem Umfang keine Auftragsbestätigung zugesandt wird, gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung, die den Vertrag ebenfalls richtig und vollständig wiederzugeben hat.
  - 2.5 Von dem Abnehmer nach der Vergabe eines Auftrags verlangte Änderungen in der Ausführung haben PRINS rechtzeitig und schriftlich vom Abnehmer gemeldet zu werden und verpflichten PRINS nur dann, wenn sie von PRINS schriftlich bestätigt worden sind.
  - 2.6 Änderungen jedweder Art eines vom Abnehmer vergebenen Auftrags, die höhere Kosten mit sich bringen als womit aufgrund der ursprünglichen von PRINS vorgelegten Preisangabe gerechnet werden sollte, gehen zulasten des Abnehmers. Sollten solche Änderungen eine Kostenminderung zur Folge haben, kann der Abnehmer kein einziges Recht in Bezug auf die Herabsetzung des Abnahmepreises daraus herleiten. PRINS kann jedoch nach freiem Ermessen beschließen, dass diese Änderungen die Zahlung eines niedrigeren Abnahmepreises zur Folge haben werden.
  - 2.7 Durchgeführte Änderungen können zur Folge haben, dass die vor den Änderungen angegebene Lieferfrist von PRINS überschritten wird. Eine Berufung darauf im Nachteil von PRINS steht keinem zu.
  - 2.8 Aufträge, Auftragsbestätigungen oder sonstige Korrespondenz über E-Mail und/oder ein unterzeichnetes Telefax werden von den Parteien als rechtlich verbindliche Korrespondenz akzeptiert.

#### **Artikel 3 — Offerten und Preisangaben**

- 3.1 Alle Offerten von PRINS sind unverbindlich, sofern in der Offerte nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.
- 3.2 Beschreibungen und Preisen in Offerten werden unter Vorbehalt gegeben und gelten lediglich als Annäherungen, im Prinzip aufgrund des geschätzten Gewichts der Waren. Der Abnehmer kann aus eventuellen Fehlern in einer Offerte kein einziges Recht herleiten.
- 3.3 Die Offerten von PRINS werden auf der Grundlage der vom Abnehmer erteilten Angaben und (technischen) Spezifizierungen gemacht. Die Offerten gründen auf Produktion und Lieferung innerhalb der üblichen Fristen und unter üblichen Umständen.
- 3.4 Die in der Offerte genannten zu liefernden Mengen sind verbindlich, mit Ausnahme von Serienprodukten, für die eine Mehr-/Mindermarge von 5 % gilt.
- 3.5 Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer (btw) und andere Abgaben, die behördlicherseits auferlegt werden.
- 3.6 PRINS ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu ändern, wenn geänderte Marktpreise und/oder Preiserhöhungen durch Zulieferer beziehungsweise andere Entwicklungen, wie Änderung der Grundstoffe-, Energie- und

Arbeitskosten, behördliche Maßnahmen, Währungskurse, Steuern, Gebühren, Abgaben usw., sie dazu veranlassen. PRINS wird den Abnehmer gegebenenfalls so bald wie möglich schriftlich über eine Preiserhöhung informieren.

#### **Artikel 4 — Instandhaltungskosten**

- 4.1 PRINS wird dem Abnehmer die Kosten für die Instandhaltung der Modelle, Matrizen und anderer erforderlicher Werkzeuge oder Instrumente in Rechnung stellen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Wenn bestehende Modelle, Matrizen oder andere erforderliche Werkzeuge oder Instrumente aufgrund von Verschleiß unbrauchbar geworden sind, wird PRINS dem Abnehmer die Kosten für Renovierung und/oder Ersatz in Rechnung stellen.

#### **Artikel 5 - Entwurf der Waren**

- 5.1 Der Entwurf/das Design erfolgt folgendermaßen. Anhand des Entwurfs des Abnehmers beginnt die Herstellung von Prüfmuster, die dem Abnehmer vor Serienlieferung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Abnehmer ist jederzeit verantwortlich für den Entwurf/das Design der Waren.

#### **Artikel 6 — Verpackung**

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde, werden die Waren - sofern erforderlich und ausschließlich nach Ermessen von PRINS — mit einer Verpackung versehen, in der die Waren üblicherweise verkauft werden, wie Paletten, Schutzprofile, Gitterboxen und/oder anderen nachhaltigen Verpackungen. Die Kosten der Paletten, Schutzprofile, Gitterboxen oder aber anderer nachhaltiger Verpackungen werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

#### **Artikel 7 — Lieferung**

- 7.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 2.2 wird das Lieferdatum von PRINS festgelegt. Wenn PRINS eine Lieferfrist einräumt, gilt diese nur annähernd und nicht als eine Garantie.
- 7.2 PRINS gerät durch die bloße Überschreitung der Lieferfrist nicht in Verzug. Entsteht Verzug aus jedwedem Grund, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des Verzugs.
- 7.3 Sofern nicht etwas anderes schriftlich - zum Beispiel in der Auftragsbestätigung von PRINS - vereinbart wurde und unbeschadet der Bestimmung in Art. 10 dieser AGB, gelten Waren als im juristischen Sinne an den Abnehmer geliefert ab dem Zeitpunkt, wo sie bei dem Abnehmer auf dem Transportmittel am Bestimmungsort (Delivered Duty Paid, IncoTerms 2010) zur Verfügung gestellt werden und der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt der Abnehmer das Risiko für die gelieferten Waren.
- 7.4 Waren werden über den regulären Straßen- und Seeverkehr auf Rechnung und Risiko von PRINS transportiert, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Unvorhergesehene Umstände führen für PRINS niemals zu einer Verpflichtung, andere Transportarten auf ihre Rechnung zu benutzen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren am angekündigten Tag entgegenzunehmen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird PRINS die Waren in ihrem Lager oder sonst wo lagern (lassen). Die mit einer solchen Lagerung verbundenen Kosten gehen zulasten des Abnehmers.
- 7.5 PRINS ist zu Teillieferungen der Waren berechtigt. Jede Teillieferung, worunter auch die Lieferung von Waren einer zusammengesetzten Bestellung verstanden wird, kann separat in Rechnung gestellt werden. In einem solchen Fall hat die Zahlung gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 dieser AGB zu erfolgen.

#### **Artikel 8 — Zahlung**

- 8.1 Die Zahlung durch den Abnehmer hat innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen und zwar durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das auf der Rechnung genannte Bank- oder Girokonto, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart und in der Auftragsbestätigung gemäß Art. 2.4 bestätigt wurde.
- 8.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, verzichtet der Abnehmer hiermit auf seine Verrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte.
- 8.3 PRINS sorgt für eine rechtzeitige Rechnung. Teilrechnungen sind jederzeit möglich, sofern dies nicht schriftlich ausgeschlossen worden ist.
- 8.4 Wenn der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt gemäß Art. 8.1 dieser AGB, ist PRINS berechtigt, den Vertrag mit dem Abnehmer ganz oder teilweise zu kündigen oder aufzuschieben. Im Fall einer Kündigung oder Aufschiebung gemäß dieser Bestimmung wird der Abnehmer uneingeschränkt für die von PRINS erlittenen und noch zu erleidenden Schäden haften. Ferner schuldet der Abnehmer - unbeschadet der übrigen Rechte von PRINS - monatlich Zinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen über den (noch geschuldeten Teil des) Rechnungsbetrag(s) ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist bis zum Tag der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags. PRINS ist dann berechtigt, die sofortige Begleichung aller noch nicht gezahlten Rechnungen zu verlangen und weitere Lieferungen bis zum Zeitpunkt, an dem der ganze Rechnungsbetrag bezahlt, beziehungsweise bis ausreichende Sicherheit dafür geleistet worden ist, aufzuschieben.
- 8.5 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibungskosten, die PRINS infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Abnehmer macht, gehen zulasten des Abnehmers und werden gemäß dem Tarif der Niederländischen Rechtsanwaltskammer berechnet.
- 8.6 Die vom Abnehmer geleisteten Zahlungen dienen jeweils zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Kosten und fälligen Zinsen und anschließend zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnung, auch wenn der Abnehmer angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht. Bei einer von PRINS akzeptierten Beanstandung und/oder Ablehnung durch den Abnehmer

können Parteien schriftlich vereinbaren, dass von der vorstehenden Regelung abgewichen wird.

#### **Artikel 9 — Sicherheitsleistung**

- 9.1 Wenn für PRINS ein Anlass zur Vermutung besteht, dass der Abnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, ist der Abnehmer auf eine erste Aufforderung von PRINS verpflichtet, für die vollständige Erfüllung seiner gesamten Verpflichtungen in Bezug auf die von PRINS erfüllten oder noch ganz oder teilweise zu erfüllenden Verträge ausreichend und in der von PRINS verlangten Form Sicherheit zu leisten.

#### **Artikel 10 — Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Alle gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben ausschließlich das Eigentum von PRINS, bis alle Forderungen, die PRINS gegenüber dem Abnehmer hat, beziehungsweise haben wird, einschließlich jedenfalls der in Artikel 3:92 Absatz 2 *BW* [niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] erwähnten Forderungen, beglichen worden sind.
- 10.2 Im Falle von Verarbeitung oder Vermischung der unter dem Eigentumsvorbehalt durch PRINS gelieferten Waren mit anderen Waren erwirbt PRINS im Prinzip Miteigentum an den durch diese Verarbeitung oder Vermischung entstandenen Waren. Der Umfang des Miteigentums von PRINS wird bei Verarbeitung aufgrund des Verhältnisses zwischen dem Wert der unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und dem Wert der durch die Verarbeitung entstandenen Waren, und bei Vermischung aufgrund des Werts des Verhältnisses zwischen dem Wert der unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und dem Wert der vor der Vermischung genutzten Waren festgesetzt. Erwirbt der Abnehmer das volle Eigentum, überträgt er bereits jetzt das Miteigentum an den genannten Werten an PRINS und wird er die Waren für PRINS kostenlos verwahren. Weiterverkauf der durch Verarbeitung oder Vermischung entstandenen Waren ist nur möglich, soweit der von PRINS unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Teil kein Teil davon ist.
- 10.3 Solange das Eigentum der Waren nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, darf dieser die Waren nicht verpfänden oder Dritten irgendwelches Recht daran einräumen, außer in seiner normalen Betriebsausübung. Der Abnehmer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen von PRINS an der Bestellung eines Pfandrechts an den Forderungen, die der Abnehmer aufgrund der Weiterlieferung von Waren gegenüber seinen Abnehmern erhält oder erhalten wird, mitzuwirken.
- 10.4 Bei Pfändung durch Dritte der durch PRINS gelieferten Waren oder aber im Falle einer Anordnung der treuhänderischen Verwaltung oder der Insolvenz des Abnehmers, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Pfänder oder aber dem Betreuer oder dem Insolvenzverwalter den Eigentumsvorbehalt an den Waren von PRINS sofort schriftlich mitzuteilen, und zwar unter Androhung einer sofort fälligen Geldstrafe in Höhe von € 5.000,00 oder - falls höher - in Höhe des Kaufpreises der Waren. Der Abnehmer ist in diesen Situationen auch verpflichtet, PRINS darüber umgehend zu informieren. Die Geldstrafe berührt nicht die etwaigen (Schadensersatz-)Pflichten des Abnehmers.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der notwendigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von PRINS aufzubewahren. Der Abnehmer sorgt dafür, dass die Waren ausreichend gegen Diebstahl, Schaden und Verlust versichert sind.
- 10.6 PRINS ist berechtigt, die Vorbehaltsware, die noch beim Käufer anwesend ist, zurückzunehmen, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder zu geraten droht. Der Abnehmer wird PRINS jederzeit den freien Zutritt zu seinen Geländen und/oder Gebäuden zur Inspektion der Waren und/oder zur Ausübung der Rechte von PRINS gewähren.
- 10.7 Die oben in 10.1 bis 10.6 genannten Bestimmungen berühren die übrigen PRINS zustehenden Rechte nicht.
- 10.8 In Bezug auf einen in Belgien ansässigen Abnehmer gilt anstelle von Art. 10.1, dass PRINS im Falle von Nichtzahlung am Fälligkeitstag den Verkauf von Rechts wegen und ohne Mahnung als nichtig betrachten kann. Bis zum Zeitpunkt, an dem der Preis in voller Höhe bezahlt wurde, bleiben die Waren das Eigentum von PRINS. Alle Risiken gehen zulasten des Abnehmers. Eventuell bezahlte Vorschüsse bleiben PRINS für die Vergütung möglicher Verluste beim Wiederverkauf zur Verfügung stehen. Art 10.2 bis 10.7 gelten entsprechend.
- 10.9 Für einen in Deutschland ansässigen Abnehmer wird anstelle der Art. 10.1 bis 10.7 der in Art. 10.10 bis 10.15 aufgenommene Eigentumsvorbehalt gelten.
- 10.10 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche, die der PRINS aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen, vorbehalten. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für PRINS her und verwahrt sie für PRINS. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen PRINS.
- 10.11 Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt PRINS zusammen mit diesem Lieferanten — unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers — Miteigentum an der neuen Sache, wobei das Miteigentumsanteil der PRINS dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der PRINS zu dem Gesamtwert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
- 10.12 Der Abnehmer tritt uns seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen der PRINS mit sämtliche Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils der PRINS zur Sicherung ab.
- 10.13 Bei der Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Lohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung der PRINS für die mitverarbeitete

Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der PRINS ordnungsgemäß erfüllt, darf er über die in dem Eigentum der PRINS stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an PRINS abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

- 10.14 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist PRINS berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 10.15 Scheck-/ Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

#### **Artikel 11 — Pflichten des Abnehmers**

- 11.1 Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass PRINS rechtzeitig über alle für das Erstellen der Offerte oder die Vertragsausführung benötigten Angaben und relevante Spezifizierungen, die auf den betreffenden Vertrag Anwendung finden, verfügen kann.
- 11.2 Wird der Anfang oder der Fortgang der Vertragsausführung durch Faktoren verzögert, die dem Abnehmer angerechnet werden können, gehen die sich daraus für PRINS ergebenden Schaden und Kosten zulasten des Abnehmers.

#### **Artikel 12 — Ablehnung und Reklamationen**

- 12.1 Lieferungen von PRINS werden im Prinzip aufgrund des „Acceptance Quality Limit“ gemäß ISO 2859-1:1999 Niveau II gemäß Tabelle 1, rating 1,5% gemäß Tabelle 2A, inspiziert, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
- 12.2 Wenn die Maße, Gewichte und/oder Qualität der Waren erheblich von dem, was vereinbart wurde, abweicht, wird PRINS - falls erforderlich und ausschließlich nach Ermessen von PRINS - Kontakt mit dem Abnehmer aufnehmen, um die Abweichungen zu besprechen. Sind die Abweichungen derart, dass die Waren nicht mehr benutzt werden können, wird PRINS nach einer schriftlichen Ablehnung des Abnehmers die Waren ersetzen oder aber reparieren.
- 12.3 Der Abnehmer ist verpflichtet, bei Eingang der gelieferten Waren gründlich zu untersuchen, ob die Waren dem Vertrag entsprechen. Entsprechen die gelieferten Waren nach Meinung des Abnehmers dem Vertrag nicht, hat der Abnehmer dies unmittelbar nach Eingang der Waren zu melden. Falls der Grund der Beanstandung vernünftigerweise nicht bei Annahme der Waren hatte entdeckt werden können, gilt eine Frist von fünfzehn (15) Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem dieser Grund entdeckt wurde oder vernünftigerweise hätte entdeckt werden können. Ungeachtet des Vorstehenden wird PRINS keinesfalls Beanstandungen annehmen, die nach einer Zeit von sechs (6) Monaten nach der Lieferung der Waren durch PRINS bei ihr eingehen. Für Serienprodukte gilt, dass PRINS auf keinen Fall Beanstandungen akzeptiert, die nach einer Frist von einem (1) Monat bei ihr eingehen.
- 12.4 Hat der Abnehmer die von PRINS gelieferten Waren trotz bestimmter Abweichung(en) ausdrücklich akzeptiert, hat der Abnehmer nachher aufgrund der betreffenden Abweichung(en) keinen Anspruch mehr auf Ablehnung und Reklamationen.
- 12.5 Wenn der Abnehmer vorbringt, dass die gelieferten Waren abzulehnen sind aufgrund von Anforderungen, die PRINS und der Abnehmer nicht vereinbart haben oder aber Anforderungen, die der Abnehmer in den PRINS zur Verfügung gestellten Informationen, Spezifikationen oder in dem vom Abnehmer erteilten Auftrag nicht deutlich mitgeteilt hat, wird PRINS die Ablehnung des Abnehmers nicht akzeptieren.
- 12.6 Bei einer vermeintlichen Beanstandung und/oder Ablehnung hat der Abnehmer PRINS alle verfügbaren Beweise zur Verfügung zu stellen, wobei sich PRINS das Recht vorbehält, vor Ort Untersuchungen durchzuführen. PRINS kann in dem Fall auch verlangen, dass der Abnehmer die Waren zur Untersuchung zurücksendet. Stellt sich die Beanstandung des Abnehmers als unberechtigt heraus und/oder geht aus den verfügbaren Informationen nicht hervor, dass PRINS für die Beanstandung verantwortlich ist, behält sich PRINS das Recht vor, dem Abnehmer die von PRINS im Zusammenhang mit der Beanstandung aufgewendeten Kosten weiterzugeben.
- 12.7 Wird unter Berücksichtigung der Bestimmung in Artikel 12.3 die Beanstandung von PRINS für begründet gehalten, ist PRINS nur verpflichtet, die Waren, worauf die Beanstandung sich bezieht, unentgeltlich zu ersetzen oder zu bearbeiten oder dem Abnehmer zu erstatten, je nach Wahl von PRINS.
- 12.8 Reklamationen befreien den Abnehmer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PRINS.

#### **Artikel 13 — Rücksendung von gelieferten Waren**

- 13.1 Die von PRINS an den Abnehmer gesandten Waren dürfen ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung von PRINS und unter von PRINS gestellten Bedingungen zurückgesandt werden.
- 13.2 Die Rücksendungskosten der dem Abnehmer von PRINS gesandten Waren gehen zulasten des Abnehmers mit Ausnahme der Kosten für die Rücksendung von Waren, in Bezug worauf PRINS festgestellt hat, dass diese Waren Mängel aufweisen, die unter die Garantie fallen, beziehungsweise wofür PRINS haftet.

#### **Artikel 14 — Garantie**

- 14.1 PRINS gewährt während einer Zeit von einem (1) Monat nach der Lieferung Garantie auf alle von ihr gelieferten Waren. Unter die Garantie fallende Mängel werden von PRINS behoben durch Auswechslung oder Bearbeitung der mangelhaften Waren oder durch Gutschrift der Kaufsumme der betreffenden Waren, je nach Wahl von PRINS.
- 14.2 PRINS ist nicht verpflichtet, eine Garantiepflicht zu erfüllen, wenn der Abnehmer in dem Moment, wo er die Garantie geltend macht, irgendeine Verpflichtung gegenüber PRINS nicht vollständig, nicht ordentlich oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

- 14.3 Jede Garantie erlischt, wenn die Waren in unsorgfältiger oder unsachgemäßer Weise ohne ausdrückliche Genehmigung von PRINS angewandt, bearbeitet, behandelt oder gewartet wurden. Die Garantie erlischt auch, wenn der Schaden an den Waren durch einen Fehler im Entwurf/in der Zeichnung verursacht wurde.

#### **Artikel 15 — Haftung**

- 15.1 Die Haftung von PRINS ist auf die Erfüllung der in Artikel 14 dieser AGB beschriebenen Garantieverpflichtungen beschränkt. Jede weitergehende oder andere Haftung für die nicht ordentliche Erfüllung oder jede andere Nichterfüllung von PRINS beziehungsweise für (Folge-)Schäden bei dem Abnehmer oder Dritten aus jedwedem Grund (vorbehaltlich Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung von PRINS beschränkt sich jederzeit auf den Betrag, den die Versicherung in dem betreffenden Fall zu leisten bereit ist.
- 15.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, PRINS gegen alle Schadensersatzansprüche von durch den Abnehmer eingeschalteten Dritten gegenüber PRINS aus der Vertragsausführung zu schützen und sie dafür zu entschädigen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens PRINS. Ferner ist der Abnehmer verpflichtet, PRINS gegen alle Ansprüche von durch den Abnehmer eingeschalteten Dritten im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus der Anwendung durch den Abnehmer der von PRINS gelieferten Waren oder verrichteten Dienste Gewähr zu leisten und sie dafür zu entschädigen.
- 15.3 Eventuell belangte Arbeitnehmer von PRINS können sich auf die Bestimmung in diesem Artikel berufen, wie wenn sie Partei bei dem Vertrag zwischen PRINS und dem Abnehmer wären.

#### **Artikel 16 — Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte**

- 16.1 PRINS behält sich alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte in Bezug auf die von ihr unterbreiteten Offerten sowie in Bezug auf die von ihr hergestellten Waren, erteilten Modelle, Zeichnungen, Software, Beschreibungen und dergleichen mehr vor.
- 16.2 Der Abnehmer haftet dafür, dass die in Artikel 16.1 bezeichneten Sachen, soweit nicht notwendig zur Vertragsausführung, nur mit der schriftlichen Zustimmung von PRINS vervielfältigt, veröffentlicht, gespeichert oder auf andere Weise verwendet werden.
- 16.3 Alle gegebenenfalls durch geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte geschützten Zeichen, Logos, Kleber und dergleichen mehr, die sich auf, in oder an den von PRINS gelieferten Waren befinden, dürfen vom Abnehmer nur mit Zustimmung von PRINS geändert, aus oder von den Waren entfernt, nachgeahmt oder für andere Waren verwendet werden. Der Abnehmer ist verpflichtet Dritten diese Klausel als eine Drittbegünstigtenklausel aufzuerlegen.

#### **Artikel 17 — Aufschiebung, Auflösung und höhere Gewalt**

- 17.1 Erfüllt der Abnehmer auf irgendeine Weise irgendeine Verpflichtung gegenüber PRINS nicht, sowie wenn er ein Zahlungsmoratorium beantragt, ihm ein (vorläufiges) Zahlungsmoratorium gewährt wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Insolvenz angemeldet wird oder im Fall einer Insolvenzforderung, der Zahlungsunfähigkeit, der Liquidation oder der Einstellung (eines Teils des) Unternehmens der Gegenpartei, ist PRINS, unbeschadet der übrigen ihr zustehenden Rechte und ohne irgendeine Schadensersatzverpflichtung, befugt, ohne Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten:
- die Vertragserfüllung aufzuschieben, bis die Zahlung desjenigen, was der Abnehmer PRINS schuldet, ausreichend gesichert ist; und/oder
  - all ihre eigenen eventuellen Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben; und/oder
  - jeden Vertrag mit dem Abnehmer ganz oder teilweise aufzulösen;
- dies unbeschadet der Pflicht des Abnehmers, die schon gelieferten Waren und/oder geleisteten Dienste zu zahlen und unbeschadet der anderen Rechte von PRINS, unter anderem des Anspruchs auf Schadensersatz.
- 17.2 Im Fall der Verhinderung seitens PRINS, den Vertrag infolge höherer Gewalt auszuführen, ist PRINS berechtigt, ohne richterliches Einschreiten die Vertragsausführung aufzuschieben beziehungsweise den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass sie zu jedwedem Schadensersatz verpflichtet ist.
- 17.3 Höhere Gewalt ist jeder vom Willen von PRINS unabhängige Umstand, wodurch die Vertragserfüllung dauernd oder vorübergehend verhindert wird sowie, soweit dort nicht schon enthalten, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsstreik, Feuer und jede andere Störung im Betrieb von PRINS oder ihrer Zulieferer. Höhere Gewalt liegt ebenfalls vor, wenn ein Zulieferer, von dem PRINS Waren für die Ausführung des Vertrags mit dem Abnehmer bezieht, die fristgerechte und/oder taugliche Lieferung versäumt.

#### **Artikel 18 — Einschaltung von Dritten**

- 18.1 PRINS ist bei der Erfüllung eines Vertrags berechtigt, im Namen von und zulasten des Abnehmers Erfüllungsgehilfen einzuschalten, wenn dies nach der Ansicht von PRINS notwendig ist oder dies aus dem Vertrag hervorgeht. Die betreffenden Kosten werden dem Abnehmer gemäß der von PRINS erteilten Preisangabe in Rechnung gestellt.
- 18.2 Der Abnehmer verbürgt sich für die Qualität der Waren und Dienstleistungen der von dem Abnehmer eingeschalteten Dritten.

#### **Artikel 19 — Übertragung von Rechten und Pflichten**

- 19.1 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von PRINS darf der Abnehmer seine aus irgendeinem Vertrag mit PRINS hervorgehenden Rechte und/oder Verpflichtungen nicht an Dritte übertragen oder als Sicherheit für Forderungen Dritter anwenden.

#### **Artikel 20 — Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 20.1 Auf diese AGB sowie auf alle Rechtsverhältnisse zwischen PRINS und dem Abnehmer findet niederländisches Recht Anwendung, mit Ausnahme von Art. 10.10 bis 10.15, auf die deutsches Recht Anwendung findet.
- 20.2 Die Anwendbarkeit internationaler Verträge und mehr im Einzelnen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 20.3 Sofern das Gesetz nicht zwingend anders vorschreibt, ist ausschließlich das niederländische Gericht in Amsterdam zuständig, sich mit Streitigkeiten, die anlässlich (der Erfüllung) irgendeines Vertrags zwischen PRINS und dem Abnehmer hervorgehen sowie mit Streitigkeiten über diese AGB und ihre Bestimmungen, zu befassen, sofern nicht zwischen PRINS und dem Abnehmer schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Über die Streitigkeiten zwischen PRINS und den in Deutschland ansässigen Abnehmern wird außerdem das deutsche Gericht im Wohnort des Abnehmers entscheiden.

#### **Artikel 21 — Die niederländische Fassung ist maßgeblich**

- 21.1 Im Falle eines Konfliktes zwischen einer Übersetzung und der niederländischen Fassung dieser AGB ist die niederländische Fassung maßgeblich.

#### **Artikel 22 — Hinterlegung**

- 22.1 Diese AGB sind bei der Industrie- und Handelskammer in Amersfoort unter der Nummer 62574833 hinterlegt worden.